Bundesrat **Drucksache 497/91**

14.08.91

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die zuletzt zum 28. März 1990 geänderten Gebühren für Typprüfungen (Musterprüfungen von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugteilen) sowie die zuletzt zum 1. April 1988 geänderten Gebühren der Länder im Fahrerlaubnisbereich der inzwischen eingetretenen Kostenentwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Neufestsetzung der Gebühren der Nr. 201 - 219 und der Nr. 410 - 413 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine. (Nach § 6a des Straßenverkehrsgesetzes sind die Gebühren kostendeckend festzusetzen).

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 497/91

14.08.91

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 14. August 1991

021 (323) - 920 01 - Str 165/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 497/91

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 1991

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2498) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte "Absatz 1 Nr. 4 bis 11 ..." durch die Worte "Absatz 1 Nr. 4 bis 10 ..." ersetzt.

3. In § 5 a werden die Worte "Nummern 221, 223.2 und 228" durch die Worte "Nummern 123 a, 221, 223.2 und 228" ersetzt.

4. § 5 b wird aufgehoben.

5. Im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 erhalten die Gebührennummern 201 - 219 und im 3. Abschnitt die Gebührennummern 410 - 413.3 die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

497/91

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister für Verkehr

Drucksache 497/91

Anlage

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich	
	A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	
	1. Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	8,-
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig	44,-
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	44 bis 120,-
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	34,-
204	Ortskundeprüfung	7,- bis 33,-
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	23,-
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	6,-
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	23,-
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	40,- bis 150,-
209	Zwangsweise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	20,- bis 100,-
210	Ungültigkeitserklärung eines Führerscheins	13,-
211	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins	13,-

497/81

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
212	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	13,-
213	Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins	6,-
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	20,- bis 60,-
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnis und Führerscheine	20,- bis 100,-
216	Mitteilung der Fahrerlaubnisse auf Probe an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 c StVG)	6,-
217	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2 a StVG)	38,-
218	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15 b Abs. 2 StVZO	20,-
219	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	40,-

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt: - Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der TP stehen oder von ihr angemietet wurden. - Anlegen der Verwaltungsakte bei der TP entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens. - Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüffung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den aaS auf Vollständigkeit. - Schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller. - Porto, Telefon, Telex und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen. Die Grundgebühren betragen	
	für Prüfungen nach Nummer 410. 1	110,-
	für Prüfungen nach Nummer 410. 2	275,-
	für Prüfungen nach Nummer 410. 3	440,-
	für Prüfungen nach Nummer 410. 4	550,-
	für Prüfungen nach Nummer 410. 5	715,-
	für Prüfungen nach Nummer 410. 6	825,-
	für Prüfungen nach Nummer 410. 7	990,-
410. 1	1. Schilder 2. Amtliches Kennzeichen 3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole) 4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen 5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	

497/91

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410. 2	1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschieden hohen Tönen 2. Abschleppeinrichtungen 3. Radabdeckungen 4. Ladepritsche lof Zugmaschine 5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse) 6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen 7. Vorstehende Außenkanten 8. Gleitschutzeinrichtungen 9. Anhänger ohne Bremsanlage 10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte 11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410. 3	1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit 2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung 3. Rückspiegel 4. Kraftstoffbehälter aus Blech 5. Beiwagen von Krafträdern 6. Vorrichtung für Schallzeichen 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410. 4	1. Sichtfeld 2. Heizungen 3. Unterfahrschutz 4. Scheibenwischer, Wascher 5. Lenkanlagen 6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen 7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf) 8. Türen 9. Kopfstützen 10. Bremsanlagen 11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl 12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410. 5	1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Scheiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410. 6	1. Entfrostungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 6. Stoßstangen 7. Andere Kraftfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.7	1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	Nachprüfungen Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.	
411.2	Nachtragsgutachten Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410.	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410 und 411 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen je vollendete Stunde mindestens 115,- DM und höchstens 148,- DM bzw. je angefangene Viertelstunde mindestens 29,- DM und höchstens 37,- DM. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 v.H. der vorgenannten Sätze berechnet.	
413	Sonstige Auslagen/Zuschläge	
413.1	Reisekosten Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Dienststelle des Sachverständigen werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten. Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.	

497/91

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr DM

413.2 Reisezeiten

Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallende Reisezeit werden je Sachverständigen je vollendete Stunde mindestens 115,- DM und höchstens 148,- DM berechnet bzw. je begonnene Viertelstunde mindestens 29,- DM und höchstens 37,- DM. Die entsprechende Gebühr für Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. der vorgenannten Sätze berechnet. Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

413.3 Terminzuschläge

Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf den Stundensatz folgende Zuschläge erhoben:

- An normalen Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr	30	v. H.
- An dienstfreien Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr	60	v. H.
- In den Nachtstunden	zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	60	v. H.
- An Sonntagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr	80	v. H.
- An Feiertagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr	120	v. H.

Drucksache 497/91

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung sollen im wesentlichen die von den Straßenverkehrsbehörden der Länder im Bereich der Fahrerlaubnisprüfung zu erhebenden Gebühren (Nr. 201-219 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) sowie die Gebühren für Typprüfungen (Nr. 410-413 der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) der seit der jeweils letzten Gebührenanhebung (Fahrerlaubnisbereich: 1. April 1988, Typprüfungen: 28. März 1990) eingetretenen Kostenentwicklung angepaßt werden.

Die Anhebung der Ländergebühren im Fahrerlaubnisbereich unter gleichzeitigem verstärktem Übergang zu Rahmengebühren beruht auf Vorschlägen der Länder, die im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuß geprüft und für angemessen befunden worden sind.

Die Anhebung der Gebühren für Typprüfungen beruht auf einem entsprechenden Antrag des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Dieser konnte nach eingehender Prüfung im Länder-Ausschuß "Kostenanalyse TÜV" im wesentlichen in die vorliegende Verordnung übernommen werden, dies allerdings mit der Maßgabe, daß für den sogenannten Stundensatz (Nr. 412) erstmals statt fester Sätze Rahmensätze vorgesehen werden. Hierzu ist der Bundesminister für Verkehr durch § 6 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes ermächtigt. Die Festsetzung von Rahmensätzen soll eine stärkere Orientierung der Gebühren an der jeweiligen Kosten- und Wettbewerbssituation ermöglichen. Eine entsprechende Regelung der Gebühren für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nr. 414) hat sich bereits bewährt.

497/91

Im übrigen enthält der Verordnungsentwurf den Wegfall früherer DDR-spezifischer Regelungen sowie die Befreiung von Gebühren des Bundes im Falle von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1
§ 5 Absatz 1 Nr. 11 entfällt durch die Wiedervereinigung beider deutscher Staaten.

Zu Nr. 2
Folgeänderung zu Nr. 1

Zu Nr. 3
Einbeziehung der Bundesgebühr (Nr. 123 a) in die Gebührenbefreiung bei Anerkennung von Fahrzeugen als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm.

Zu Nr. 4
§ 5 b entfällt durch die Wiedervereinigung beider deutscher Staaten.

Zu Nr. 5
Die Anlage enthält zunächst die geänderten Gebühren für Amtshandlungen im Fahrerlaubnisbereich (Gebühren-Nummern 201-219). Wegen des weitgehenden Übergangs zu Rahmensätzen ist eine Vergleichbarkeit mit den bisherigen Gebührensätzen nur bedingt möglich.

Hinsichtlich der Typprüfungen ist folgendes vorgesehen:
Die Grundgebühren (Nr. 410) werden um 10 v.H. angehoben.
Die für den Stundensatz (Nr. 412) vorgesehenen Rahmensätze von mindestens 115,- DM und höchstens 148,- DM entsprechen einem mittleren Wert von 131,50 DM. Dieser ist jedoch mit der bisherigen Festgebühr von 115,- DM nicht ohne weiteres vergleich-

bar, spiegelt jedoch die seit der letzten Gebührenanpassung erfolgte Kostenentwicklung (insbesondere der Personalkosten) wider.

Die Anhebung der Erstattungssätze für Reisekosten (Nr. 413.2) ist eine Folgeänderung zur Nr. 412.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 497/91 (Beschluß)

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 sowie zur Anlage

   a) In Artikel 1 Nr. 5
   sind nach den Worten "201 - 219 und"
   die Worte "die neu einzufügende Gebührennummer 235.1 sowie"
   einzufügen.

   b) In der Anlage ist
   im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1
   nach der Gebührennummer 219 folgendes anzufügen:

   "2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern

235.1	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Wunschkennzeichens zusätzlich zu der Gebühr nach Gebühren-Nr. 235	20,-".

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Begründung zu a und b:

In der Praxis werden zunehmend Anträge auf Zuteilung eines Wunschkennzeichens gestellt. Mit der Zuteilung solcher Wunschkennzeichen wird dem Bürger eine individuell zurechenbare Verwaltungsleistung erbracht, die mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Da die Vergabe eines Wunschkennzeichens ausschließlich im Interesse des Antragstellers liegt, ist es nicht nur vertretbar, sondern auch sachgerecht, ihn mit einer kosten- und nutzenorientierten Zusatzgebühr zu belasten.

Pilotprojekte haben in der Vergangenheit gezeigt, daß die Erhebung einer Zusatzgebühr vom Bürger akzeptiert wird.

2. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen."

Begründung:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist seit ihrem Inkrafttreten 1970 - einschl. dieser Verordnung - insgesamt 19 mal geändert worden. Eine Neubekanntmachung der Gebührenordnung liegt deshalb im Interesse einer erleichterten Rechtsanwendung und ist auch insbesondere aus Sicht der neuen Bundesländer geboten.

3. Zu der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, 2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich

In der Gebühren-Nr. 209 ist die Rahmengebühr
"20,- bis 100,-"
durch die Rahmengebühr
"13,- bis 250,-"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei der zwangsweisen Einziehung des Führerscheines bei Entziehung der Fahrerlaubnis sind fast immer mehr als drei, häufig bis zu zehn Hausbesuche des Vollziehungsbeamten erforderlich. Der z. Z. geltende Gebührenrahmen (13,-- bis 80,-- DM) wird bereits mit dem zweiten Hausbesuch ausgeschöpft, auch die mit der Zwölften Änderungsverordnung vorgesehene Anhebung der Gebühr auf 20,-- bis 100,-- DM würde somit keine Kostendeckung ermöglichen.

Vergleichbarer Kostenaufwand entsteht u.a. bei der zwangsweisen Einziehung des Fahrzeugbriefes, für die gemäß Gebühren-Nr. 245.2 eine Rahmengebühr von 13,-- bis 250,-- DM gilt.

Die Rahmengebühr für Gebühren-Nr. 209 sollte deshalb ebenfalls auf 13,-- bis 250,-- DM angehoben werden, um weitere Kostenunterdeckungen zu vermeiden.